

und in den Fabrikstädten die Aeltern ganz außer Stande sein würden, ihre Kinder, wenn sie selbst sich nicht einen Nebenverdienst erwerben (als Viehhirten, durch Spizenklöppeln u. s. w.) bis zum 10. Jahre zu ernähren. Nöthigt man sie aber, sie im Hause zu behalten, so würden sie dieselben entweder im Hause zur Arbeit anhalten, wobei selbst in Bezug auf ihre sittliche Ausbildung vielleicht nichts gewonnen wäre, oder sie würden, was noch schlimmer wäre, sie betteln schicken. Die Deputation glaubt nach allem dem den Wegfall der Worte „auch nur — zurückgelegt haben“ beantragen zu müssen. Die 2. Kammer hat am Schlusse des §. eine Ausnahme von dem Verbot, schulfähige Kinder als Handwerkslehrlinge aufzudingeln, zu Gunsten der Schornsteinfeger gemacht in folgenden Worten: „Nur den Schornsteinfegermeistern wird es gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahren, jedoch nicht vor zurückgelegtem 10. Lebensjahre anzunehmen. Der Vorschlag spricht für sich selbst und dürfte anzunehmen sein.“

Es werden bei diesem §. auf Ersuchen des Staatsministers D. Müller, vom Referenten auch die Motiven des Gesetzentwurfs verlesen.

Die von der Deputation ad Zeile 1. und 8. vorgeschlagenen Abänderungen werden einstimmig genehmigt.

Staatsminister D. Müller: Die geehrte Deputation billigt die Bestimmung des Gesetzentwurfs nicht, daß Kinder unter 10 Jahren nicht vermietet werden dürfen; allein hier sei nur von eigentlicher Vermietung, wodurch die Kinder aus dem väterlichen Hause träten, die Rede, nicht aber von Arbeiten in Fabriken. In der 2. Kammer befänden sich Männer, welche mit den Verhältnissen in allen Gegenden Sachsens bekannt wären, und diese hätten mit großer Stimmenmehrheit die Bestimmung des Gesetzentwurfs für nothwendig und ausführbar gehalten. Dieß dürfe man nicht unberücksichtigt lassen.

Secr. Harß: Das Urtheil sachkundiger Männer, dessen der Hr. Cultminister gedachte, bestimmt mich, dem Gesetzentwurfe beizutreten. Jedes Bedenken würde aber dann gänzlich schwinden, wenn nach dem Worte: „Dienstboten“, noch die Worte eingeschaltet würden: „mit völligem Austritte aus dem väterlichen Hause.“

D. Großmann: Im Herzogthum Altenburg darf sich kein Kind vor dem 12. Jahre vermieten. Uebrigens werden diese gewöhnlich zur Wartung kleiner Kinder gebraucht, was ihrer Gesundheit sehr nachtheilig werden kann.

v. Carlowitz: Das angeführte Beispiel kann wohl hier nicht als Beweis dienen, da es nur auf die Wohlhabendern, nicht aber auf die Aermern des Landes paßt. Für die meisten Kinder ist es übrigens eine wahre Wohlthat, sich vermieten zu können, da ihnen ihre Aeltern nicht allemal den nöthigen Unterhalt zu geben vermögen, ja öfters wird von Fremden für den Schulunterricht dieser Kinder besser gesorgt, als von Seiten der Aeltern.

Der Vorschlag der Deputation wird hierauf mit 18 gegen 9 Stimmen verworfen, der des Secr. Harß aber allgemein angenommen.

Im Uebrigen schließt man sich der Deputation einstimmig an, und es wird der §. wie er sich nun gestaltet, allgemein genehmigt.

Die 2. Kammer hat §. 65. (s. Nr. 484. d. Bl. S. 5289. flg.) theils auf die Schornsteinfegerlehrlinge mit bezogen, theils etwas

allgemein also gefaßt: „Die Dienstherren und Meister der Schornsteinfegerlehrlinge sind verbunden — bis zur Confirmation täglich in die Classen, welchen sie angehören, und in diejenigen Stunden, welche mit Genehmigung u. s. w.“ Diese ganze Bestimmung ist indeß bereits in der Gefindeordnung §. 12. enthalten; es dürfte daher eine Bezugnahme auf jenen §. und Ausdehnung desselben auf die Schornsteinfegerlehrlinge genügen; etwa in folgender Maße: „§. 65. Die Verbindlichkeit der Dienstherren in Bezug auf den Schulbesuch der noch nicht aus der Schule entlassenen Kinder ist §. 12. der Gefindeordnung bestimmt, und gilt auch in Bezug auf die Schornsteinfegermeister,“ und es empfiehlt die Deputation den §. in dieser Fassung anzunehmen.

§ 66. (s. Nr. 485. d. Bl. S. 5307.) ist von der jenseitigen Kammer in folgender Maße angenommen worden: „Ohne statthafte Entschuldigungsgründe soll kein Kind die geordneten Schulstunden versäumen. Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und haben die Ortschulvorstände pflichtmäßig zu erörtern und zu ermessen, ob und in wie weit diese und andere in einzelnen Fällen eintretende Entschuldigungsursachen als statthafte anzusehen sind. — Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, sind aus der Schule zu entfernen, und bis zur Heilung im Hause zu behalten.“ — Man wollte hauptsächlich dadurch die zu große Casuistik vermeiden, und Alles in die Hände des Ortschulvorstandes legen. — Dagegen ist aber allerdings nicht ohne Grund erinnert worden, daß die Absicht des Gesetzes dadurch verfehlt werde, welche dahin gehe, daß die Schullehrer die hier namhaft gemachten Entschuldigungsgründe selbst prüfen und nur diejenigen in die Versäumnistabellen bringen sollen, bei denen dergleichen Entschuldigungen nicht vorhanden sind. Ueber die in der allgemeinen Clausel am Schlusse des §. erwähnten andern Entschuldigungsgründe sollte dann nach §. 69. der Ortschulvorstand Entschließen fassen. — Dieses Verfahren dürfte auch an sich sehr zweckmäßig sein, denn wenn alle und jede Schulversäumnisse an den Schulvorstand gebracht werden, so wird das Geschäft sehr weitläufig und eben deshalb zuweilen oberflächlich behandelt werden. — Die Deputation glaubt gleichwohl, daß das Gesetz möglichst einfach zu halten und deshalb der Fassung der 2. Kammer beizutreten, jedoch damit der Antrag in die Schrift zu verbinden sei: „Eine hohe Staatsregierung möge in der zu erlassenden Verordnung diejenigen Entschuldigungsgründe bestimmen, über deren Statthaftigkeit der Schullehrer nach Befinden unter Beziehung des Geistlichen entscheiden könne.“

Man tritt der Deputation einstimmig bei.

Die Discussion wendet sich nun zu §. 67. des Gesetzentwurfs (s. Nr. 486. d. Bl. S. 5314.)

Referent, Prinz Johann bemerkt noch nachträglich, daß die Deputation mit dem von der 2. Kammer beschlossenen Wegfall des 2. Satzes des §. einverstanden sei. Ein Gleiches ist auch Seiten der Kammer der Fall.

Bürgermeister Gottschald hielt es für wünschenswerth, nach den Worten: „Aeltern“ noch „Lehrmeister“ zu setzen, da das hier erwähnte Verhältniß, den gefaßten Beschlüssen nach, auch bei den Schornsteinfegern eintreten könne.

Man ist hiermit allgemein einverstanden, und genehmigt mit diesen Abänderungen den §. 67.

Man gelangt zu §. 68., (s. Nr. 486. d. Bl. S. 5317.) bei welchem D. Großmann Folgendes äußert: Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Straf- und Zwangsmittel am allerwenigsten geeig-